



Teilrevision der VIZMB 2026 – Governance Movetia – Erläuterungen

19. Juni 2026

Artikel 1, Buchstabe c

Im bestehenden einleitenden Artikel wird ergänzt, dass die Verordnung auch die nationale Agentur gemäss den Bestimmungen des BIZMB (SR 414.51) regelt.

Artikel 1a Bezeichnung der nationalen Agentur

Artikel 6 Absatz 1 BIZMB sieht vor, dass der Bundesrat eine privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Institution oder Organisation mit Sitz in der Schweiz als nationale Agentur bezeichnen und ihr Aufgaben zur Umsetzung von Fördermassnahmen mittels Leistungsvereinbarung übertragen kann. Die Schweizerische Stiftung für die Förderung von Austausch und Mobilität (SFAM) fungiert seit 2017 unter dem Namen Movetia als nationale Agentur in diesem Sinne. Das SBFi überträgt der SFAM/Movetia mittels Leistungsvereinbarung die Aufgabe der Umsetzung des Bundesprogramms zur Förderung von internationalem Austausch und Mobilität in der Bildung sowie von bestimmten Begleitmassnahmen. Falls eine Assoziierung der Schweiz an das EU-Bildungsprogramm Erasmus+ erfolgt, soll SFAM/Movetia ebenfalls als EU-akkreditierte Agentur für die Umsetzung der Beteiligung an diesem internationalen Programm verantwortlich sein (Vgl. BR-Beschluss vom 18.2.2026).

Die nach dem Inkrafttreten des BIZMB im Jahr 2022 formell erforderliche *Bezeichnung einer nationalen Agentur für die Umsetzung bestimmter Fördermassnahmen des Bundes* sowie eine *Kompetenzdelegation an das SBFi* für den Abschluss der Leistungsvereinbarung wurden bisher nicht auf Verordnungsstufe vorgenommen. Hintergrund war das geplante Movetiagesetz, das eine Überführung der SFAM/Movetia in eine öffentlich-rechtliche Anstalt vorsah, wodurch die entsprechenden Bestimmungen des BIZMB hinfällig geworden wären. Da das Parlament per Beschluss vom 3. März 2025 nicht auf das Movetiagesetz eingetreten ist, werden die erforderlichen Ausführungsbestimmungen nun auf Verordnungsstufe ergänzt (vgl. auch nachfolgende Erläuterungen zu Artikel 1c).

Im Zuge der gleichzeitigen Totalrevision der Statuten der SFAM/Movetia (siehe nachfolgende Ausführungen) wird der Name der Stiftung angepasst (neu: Movetia – Schweizerische Stiftung für die Förderung von Austausch und Mobilität; bisher: Schweizerische Stiftung für die Förderung von Austausch und Mobilität SFAM).

Artikel 1b Genehmigung von Statuten und Reglementen der nationalen Agentur

Allgemeine Erläuterungen: Die bestehende Governance der SFAM/Movetia muss aus mehreren Gründen verbessert werden: Erstens sind das Steuerungsmodell sowie die privatrechtliche Organisations- und Rechtsform der SFAM/Movetia grundsätzlich nicht mit den Corporate-Governance-Grundsätzen des Bundes¹ vereinbar. Vor allem die Mehrfachfunktion der Bundesstellen SBFi, BAK und BSV als Subventionsgeber und gleichzeitig als Subventionsempfänger, da sie als Stifter Träger der SFAM/Movetia sind, begründet einen fundamentalen Rollen- und Interessenskonflikt, der eine ordnungsgemässe Aufsicht

¹ Bericht des Bundesrates zur Auslagerung und Steuerung von Bundesaufgaben (Corporate-Governance-Bericht) vom 13. September 2006 (BBI 2006 8233); Erläuternder Bericht der Eidgenössischen Finanzverwaltung zum Corporate-Governance-Bericht des Bundesrates vom 13. September 2006 (Abrufbar unter: www.efv.admin.ch > Themen > Finanzpolitik, Grundlagen > Corporate Governance > Grundlagen)



über die subventionierten Tätigkeiten sowie eine klare Aufteilung der Zuständigkeiten bei der Steuerung der SFAM/Movetia erschwert. Zweitens stellt die EU an nationale Agenturen, die Erasmus+ umsetzen, weitreichende Anforderungen, unter anderem hinsichtlich der Unabhängigkeit der Agentur von der sie beaufsichtigenden nationalen Behörde (hier: SBFI) in Bezug auf ihre Vergabeentscheide zu EU-Fördermitteln. Auch vor diesem Hintergrund drängt sich eine klare Trennung der Rollen von SBFI und SFAM/Movetia auf institutioneller Ebene auf. Drittens haben die 2025 getätigten Analysen und Untersuchungen des Betriebs von SFAM/Movetia Schwächen und Lücken in den Bereichen Rechnungsführung, Controlling, Risikomanagement und Berichterstattung offengelegt. Diese erfordern unter anderem Governance-Massnahmen auf Steuerungsebene, die es den Bundesstellen ermöglichen, ihre Aufsichtsrolle auf unabhängige und effiziente Weise wahrzunehmen. Entsprechende Verbesserungen der Governance sollen im Rahmen der bestehenden Rechtsform der SFAM/Movetia und der bestehenden Gesetzesgrundlagen umgesetzt werden.

Zu diesem Zweck ist vorgesehen, dass sich die Vertreterinnen und Vertreter der Bundesstellen (SBFI, BAK und BSV) aus dem Stiftungsrat der SFAM zurückziehen und externe Stiftungsrätinnen und Stiftungsräte nominiert werden, um den Rollen- und Interessenkonflikt aufzuheben. Dabei sind die erforderlichen Kompetenzen im Stiftungsrat sicherzustellen. Mit diesem Rückzug der direkten Bundesvertreterinnen und -vertreter aus dem Stiftungsrat entfällt der bisherige Steuerungskanal für die nationale Agentur. Durch weitere gezielte Anpassungen der Governance der SFAM/Movetia soll daher eine übergeordnete Steuerung durch den Bundesrat gewährleistet und die Legitimität der Institution gestärkt werden.

In Analogie zum bestehenden Steuerungsmodell für den Schweizerischen Nationalfonds SNF soll deshalb auf Verordnungsstufe verankert werden, dass die Statuten der SFAM/Movetia sowie deren Reglemente, soweit sie mit Bundesmitteln finanzierte Aufgaben regeln, nicht nur der üblichen Genehmigungspflicht durch die Eidgenössische Stiftungsaufsicht ESA unterstehen, sondern auch vorgängig des Einverständnisses des Bundesrats bedürfen. Diese Regelungen in der Verordnung werden durch entsprechende Bestimmungen in den Statuten der SFAM/Movetia gespiegelt, die vom Stiftungsrat parallel und unter Vorbehalt des Einverständnisses des Bundesrats mit ihrer Genehmigung durch die ESA sowie unter Vorbehalt des Erlasses der vorliegenden Verordnungsänderungen totalrevidiert worden sind.

Die totalrevidierten Statuten der SFAM/Movetia sehen insbesondere vor, dass der Stiftungsrat über das WBF und das EDI dem Bundesrat Antrag für die Wahl und für die Abberufung der Stiftungsratspräsidentin oder des Stiftungsratspräsidenten stellt. Dadurch soll der Bundesrat eine Schlüsselpersonalie der SFAM/Movetia mitbestimmen können, die für die strategische Führung der nationalen Agentur zentral ist. Es handelt sich um eine freiwillige Unterstellung dieses Personalgeschäfts unter die Kompetenz des Bundesrats, wie sie bereits beim Schweizerischen Nationalfonds SNF besteht. Eine Bestimmung in der Verordnung, mit der der Bund auf personalpolitischer Ebene direkt Einfluss auf eine privatrechtliche Stiftung nehmen würde, bedürfte einer formell-gesetzlichen Grundlage. Da es hier an einer solchen Grundlage fehlt, ist diese Vorgabe nicht Gegenstand der vorliegenden Verordnungsänderung, sondern wird in den Statuten verankert.

Die dargestellten Governance-Anpassungen sollen eine allfällige spätere Überführung von Movetia in eine den Corporate-Governance-Grundsätzen des Bundes unterliegende Organisationsform und deren Regelung auf Gesetzesstufe nicht erschweren, sondern im Gegenteil erleichtern, indem sie bereits Teilschritte in diese Richtung vollziehen.

Absatz 1: Die Stiftung soll wie bisher ihre Statuten erlassen und ändern können. Die Statuten bedürfen wie bei allen Stiftungen, die der Aufsicht des Bundes unterstehen, der Genehmigung der ESA. Vor der Genehmigung durch die ESA soll jedoch der Bundesrat sein Einverständnis zu ihrem Entscheid erteilen. Der Bundesrat zieht damit gestützt auf Art. 47 Abs. 4 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (SR 172.010, RVOG) die Entscheidungskompetenz teilweise an sich, indem die Erteilung der Genehmigung durch die ESA von seinem Einverständnis abhängt. Die formelle Entscheidung über die Genehmigung ergeht weiterhin durch die ESA in Form einer Verfügung.

Absatz 2: Hinsichtlich ihrer Reglemente soll die Stiftung grundsätzlich autonom agieren können. Reglemente, die Aufgaben regeln, für die Bundesmittel eingesetzt werden, sollen jedoch der gleichen Genehmigungsprozedur wie die Statuten gemäss Absatz 1 bedürfen. Die Statuten der SFAM/Movetia halten dies entsprechend fest. Dies betrifft grundsätzlich die Mittel für die Umsetzung von eigenen Programmen des Bundes zur Förderung von Austausch und Mobilität auf nationaler oder internationaler Ebene (vgl. gegenwärtige «Schweizer Lösung» und Programm für den nationalen Austausch) oder Mittel des Bundes zur nationalen Kofinanzierung der Aktivitäten als nationale Erasmus+-Agentur im Falle einer Assoziierung an das EU-Bildungsprogramm. Da die Beitragsgewährung für die internationalen Fördermittel gegenwärtig in der VIZMB geregelt ist, ist in diesem Bereich jedoch noch kein spezifisches Beitragsreglement von Movetia erforderlich. Sofern in diesem oder in anderen Bereichen zu einem späteren Zeitpunkt Beitragsreglemente der Stiftung erforderlich sein sollten, würden sie der Genehmigungspflicht gemäss dieser Bestimmung unterstehen. Zu den genehmigungspflichtigen Reglementen gemäss diesem Absatz ist in jedem Fall auch das Reglement zu zählen, welches das Honorar und die Spesenabgeltung des Stiftungsrats regelt. Andere Reglemente der Stiftung wie das Organisationsreglement, das Personalreglement, das Gehaltsreglement sowie das Finanz- und Unterschriftenreglement bedürfen nicht der Genehmigung durch die ESA mit vorgängigem Einverständnis des Bundesrats, sondern sind lediglich der ESA zu unterbreiten.

Die Regelungen in Absatz 1 und 2 orientieren sich an den Bestimmungen zur Governance der Forschungsförderungsinstitutionen (bzw. des Schweizerischen Nationalfonds) gemäss Art. 9 Abs. 3 FIGG (SR 420.1). Sie werden durch entsprechende Bestimmungen in den Statuten der SFAM/Movetia gespiegelt.

Artikel 1c Leistungsvereinbarung

Absatz 1 delegiert die Kompetenz für den Abschluss der Leistungsvereinbarung mit der nationalen Agentur gemäss Art. 6 Abs. 1 BIZMB an das SBFI (vgl. allgemeine Erläuterungen zu Artikel 1a).

Absatz 2 hält fest, welche grundlegenden Aspekte in der Leistungsvereinbarung geregelt werden sollen. Weitere, darüber hinausgehende Aspekte können ebenfalls Gegenstand der Leistungsvereinbarung sein. Insbesondere ist bezüglich der jährlichen Kredite ein Kreditvorbehalt in die Leistungsvereinbarung aufzunehmen.